

MERKBLATT

ERSATZ DER INTERNATS- BZW. UNTERBRINGUNGSKOSTEN FÜR LEHRLINGE (SEIT 1.1.2018)

Was hat sich geändert?

- » Bisher musste der Lehrberechtigte lt. Gesetz nur jenen Teil der Internatskosten tragen, der die Höhe der Lehrlingsentschädigung überstieg. Zusätzlich gab es vielfach kollektivvertragliche Bestimmungen, die den Lehrling besser stellten.
- » Seit 1.1.2018 ist der Lehrbetrieb lt. dem Berufsausbildungsgesetz (§ 9 Abs. 5) verpflichtet die gesamten Internatskosten zu tragen. Bei der zuständigen Lehrlingsstelle kann dafür ein Kostenersatz beantragt werden.

Welche Kosten werden ersetzt?

- » Ersetzt werden die Kosten der Unterbringung und Verpflegung, die durch den Aufenthalt der Lehrlinge in einem Schülerheim, das für die Schüler der Berufsschule bestimmt ist, entstehen.

Wie hoch ist der Kostenersatz?

- » Bei Unterbringung in einem Schülerheim (Internat) werden grundsätzlich die vollen Kosten für die Dauer des Aufenthaltes ersetzt. Bei vorsteuerabzugsberechtigten Antragsstellern wird die Umsatzsteuer nicht ersetzt.
- » Bei Unterbringung in einem anderen Quartier (z.B. Gasthaus) erfolgt der Kostenersatz für die Dauer des Berufsschulbesuches nur in der Höhe des für die Schüler der Berufsschule bestimmten Schülerheims (Internats). Bei vorsteuerabzugsberechtigten Antragsstellern wird die Umsatzsteuer nicht ersetzt.
- » Wird der Lehrvertrag während des Aufenthaltes in einem Schülerheim (Internat) gelöst und verbleibt der Lehrling dennoch die gesamte Berufsschulzeit im Internat, so wird ein Kostenersatz geleistet, soweit der Lehrberechtigte die Kosten tatsächlich getragen hat. Verlässt der Lehrling das Internat vorzeitig oder bezahlt der Lehrberechtigte die nach der Lösung des Lehrvertrages anfallenden Kosten nicht, so werden die Kosten bis zum Zeitpunkt des Austrittes aliquot berechnet und nur dieser Betrag refundiert.
- » Liegt der Beginn der Internatsaufenthalte vor dem 1.1.2018, wird der aliquote Anteil der Kosten, die durch den Lehrberechtigten ab dem 1.1.2018 zu tragen sind, ersetzt.
- » **ACHTUNG:** Wurde der Internatsaufenthalt bereits durch eine andere Förderung im Rahmen der Beihilfen gem. § 19c BAG gefördert, können diese Kosten nicht erneut gefördert werden.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- » Der Lehrvertrag muss zumindest am ersten Tag des Aufenthaltes im Schülerheim (Internat) aufrecht gewesen sein.
- » Für Jugendliche in Teilqualifikation mit einem Ausbildungsvertrag gem. § 8b (2) BAG muss dieser am ersten Tag des Aufenthaltes im Schülerheim (Internat) aufrecht gewesen sein.
- » Der Aufenthalt in dem Schülerheim (Internat) bzw. in anderen Unterbringungen endet nach dem 31.12.2017.

Wer kann die Förderung beantragen?

- » Unternehmen, die gemäß § 2 Berufsausbildungsgesetz (BAG) zur Lehrlingsausbildung berechtigt sind, Lehrlinge oder eine ermächtigte Vertretung.
- » Sofern ein Lehrling die Internatskosten ab dem 1.1.2018 selbst getragen hat, kann der Lehrling den Antrag auf Kostenersatz gemäß § 9 Abs. 5 BAG selbst bei der für den Lehrberechtigten zuständigen Lehrlingsstelle einbringen, sofern der Lehrberechtigte zugestimmt hat.
- » Nicht gefördert werden Gebietskörperschaften, politische Parteien und Ausbildungseinrichtungen sowie Lehrberechtigte gemäß § 2 LFBAG.

Wann kann ich die Förderung beantragen?

- » Der Antrag kann frühestens unmittelbar nach dem letzten Tag des Internatsaufenthaltes, der mit dem Berufsschulbesuch in Zusammenhang steht, gestellt werden. Er muss spätestens 3 Jahre nach diesem Tag bei der zuständigen Förderstelle einlangen.

Wie wird die Förderung beantragt?

- » Der Förderantrag kann durch Übermittlung eines korrekten und vollständig ausgefüllten [Formulars](#) per E-Mail an die im Formular bekannt gegebene Adresse eingebracht werden.
- » Ab dem 1. März 2018 besteht die Möglichkeit den Antrag elektronisch über das [Lehre.Fördern-Online-Service](#) zu stellen.

Unterliegt der Kostenersatz der Einkommensteuer?

Nein; der Kostenersatz gemäß § 9 Abs. 5 BAG ist eine Beihilfe gemäß BAG und fällt damit in die Ausnahmebestimmung des § 3 Abs. 1 Z 5 lit d EStG.



Ihre Ansprechpartner für Förderungen in der Lehrlingsstelle:

T 05 90 90 4-882, 883 und 872
F 05 90 90 4-874
E lehre.foerdern@wkk.or.at
W lehrefoerdern.at



LEHRE.FÖRDERN